

Gemeinde Trittau

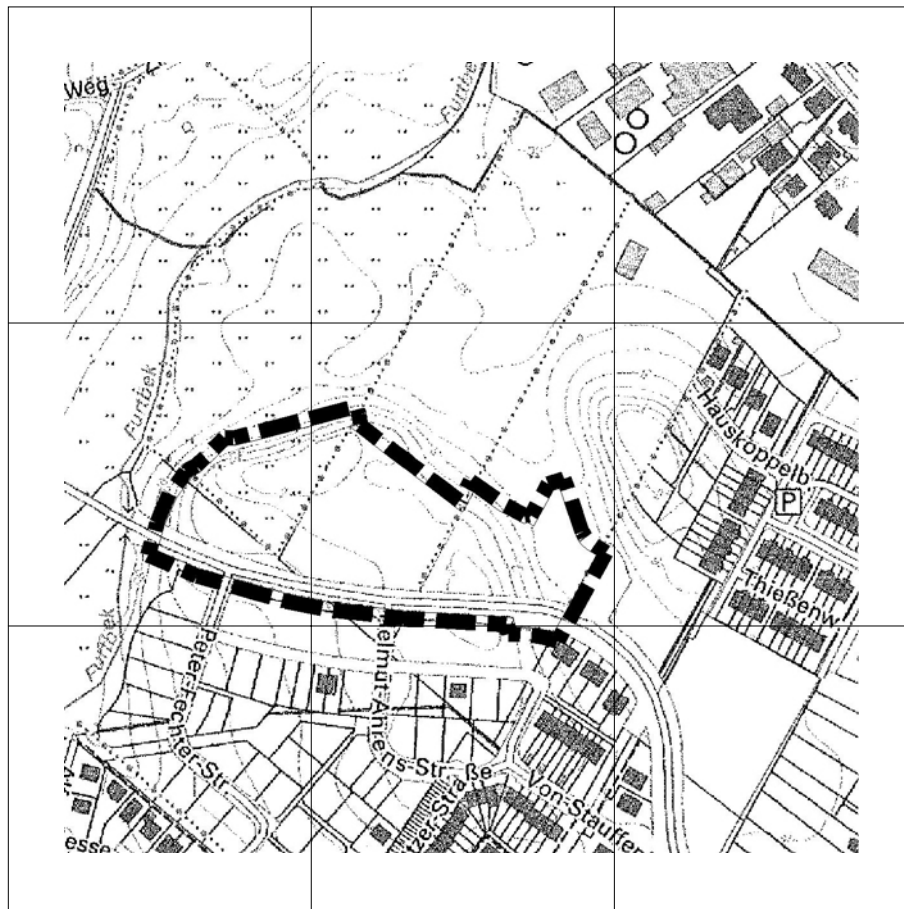
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 34D, 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung

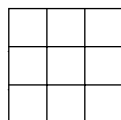
Gebiet: Nördlich Gadebuscher Straße, Rodelberg

Begründung

Planstand: . Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
1.4.	Plangebiet	4
1.5.	Umweltbelange	4
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
3.	Planinhalt.....	5
3.1.	Städtebau	5
3.2.	Verkehrliche Erschließung	7
3.3.	Immissionen	7
4.	Ver- und Entsorgung.....	8
5.	Kosten	9
6.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
7.	Billigung der Begründung	10

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 34D ist im August 2008 in Kraft getreten. Planungsziel ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Deckung des inner- und überörtlichen Bedarfs an Einzel- und Doppelhäusern in Ortskernnähe. Die Umsetzung der Planung wurde kürzlich im Bauabschnitt an der im Jahr 2008 fertiggestellten Gadebuscher Straße (westliche Entlastungsstraße) begonnen. Die übrigen Bereiche sind noch unbebaut und durch die vormalige landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Gemäß den Festsetzungen des Ursprungsplans wird gegenwärtig seitens des Entwicklungsträgers eine entlang der Gadebuscher Straße verlaufende Lärmschutzanlage errichtet. Um eine einheitliche optische Wirkung mit den Lärmschutzmaßnahmen angrenzender Baugebiete zu erreichen, fiel die Wahl auf eine Wall-/Wandkombination, die auf der Straßenseite ggf. durch Gabionen abgestützt werden soll. Dadurch bleibt die Anlage deutlich gegenüber der bislang im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche, die auch einen Wall mit einer entsprechend größeren Breite ermöglichte, zurück. Die vorliegende Planung wird aufgestellt, um die festgesetzten Flächen für die Lärmschutzwall/-wandkombination auf das konkret vorgesehene Maß zurückzunehmen und die Festsetzungen des angrenzenden Baugebiets insbesondere hinsichtlich einer Ausweitung und Neuordnung der Baugrundstücke anzupassen.

Da sich die Gemeinde mit der Absicht trägt, Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer sowie ggf. eine Bushaltestelle an der Gadebuscher Straße zu schaffen, wird diese Straße in den Geltungsbereich der vorliegenden Planung einbezogen. Ziel ist es, insbesondere den Schulkindern einen sicheren Schulweg zu ermöglichen. Eine abschließende politische Bewertung der hierzu vorliegenden Varianten gibt es jedoch noch nicht. Nach Festlegung der Ausbauvariante erfolgt die konkrete Abstimmung mit dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV-SH). Die planungsrechtliche Absicherung des Straßenausbaus soll mit der Festsetzung als Verkehrsfläche gewährleistet werden.

Die Festsetzungen des Ursprungsplans (Bebauungsplan Nr. 34D) werden durch diese Bauleitplanung vollständig ersetzt. Die Planinhalte beziehen sich auf die mit der konkreteren Planung der Lärmschutzanlage ermöglichte Neuordnung der Baugrundstücke und die Straffung der Textfestsetzungen. Zusätzliche Regelungen erfolgen dabei insbesondere zur Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs und der Einfügung von Gebäuden.

Durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung zur Schaffung eines kleinteilig gegliederten Wohngebietes nicht berührt. Daher wird der Plan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben be-

gründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die übergeordneten Planungsvorgaben werden durch die Planung nicht berührt.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Trittau gilt der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen. Die Bebauung des Plangebietes wurde in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB ist damit gegeben.

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der zentralen Ortslage am Hauskoppelberg. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 2,4 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Grenze der Flurstücke 462, 479 und Teilungslinie durch das Flurstück 396.
Im Osten:	Westliche Grenze des Flurstücks 334.
Im Süden:	Südliche Straßenbegrenzungslinie der Gadebuscher Straße und südliche Grenze des Flurstücks 367.
Im Westen:	Teilungslinie durch die Gadebuscher Straße, östliche Grenze der Flurstücke 449 und 462.

1.5. Umweltbelange

Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB sind durch die Änderung nicht berührt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für eine geringfügig verdichtete Bebauungsstruktur im Baugebiet nördlich der Gadebuscher Straße geschaffen. Ge-

genüber der bisherigen Planung werden damit bis zu sechs zusätzliche Wohnbaugrundstücke ermöglicht. Darüber hinaus werden die überbaubaren Flächen sowie die Lage der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte an die veränderten Grundstücksschnitte angepasst. Belange des Naturschutzes werden durch den Erhalt wertvoller Gehölzstrukturen und Schutzstreifen entlang linearer Strukturen gewahrt. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Wohngebiets sollen einzelne Baumpflanzungen die Durchgrünung fördern. Die Festsetzungen orientieren sich grundsätzlich an den Ausweisungen des Ursprungsplans, so dass eine einheitliche Entwicklung des Wohngebiets gewährleistet ist.

Durch die Aufnahme der Gadebuscher Straße in den Geltungsbereich wird die Zulässigkeit von Querungshilfen planungsrechtlich abgesichert. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist eine enge Abstimmung mit dem entsprechenden Straßenbaulastträger vorzunehmen. Mittelfristig ist geplant, die Straße als Landesstraße auszuweisen und in die Verantwortung des LBV-SH zu übergeben.

3. Planinhalt

3.1. Städtebau

Durch die vorgesehene verringerte Breite der Lärmschutzanlage und deren Standort unmittelbar entlang der bestehenden Straße, wird eine Anpassung der angrenzenden Baugrundstücke ermöglicht. Neben einer Vergrößerung der direkt angrenzenden Bereiche werden auch die Aufnahme zusätzlicher Baugrundstücke sowie die Ausweitung der überbaubaren Flächen möglich. Die gebietsprägenden linearen Grünstrukturen (Knicks) werden dabei gemäß der Intention des Ursprungsplans in ihrem Bestand gesichert. Die Konkretisierung der Bebauungsmöglichkeiten geht auch mit einer geringfügigen Anpassung der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einher. An der grundsätzlichen kleinteiligen Strukturierung des Baugebiets und dessen Erschließung wird jedoch festgehalten.

Zur Sicherung einer einheitlichen Gebietsentwicklung zwischen Gadebuscher und Kirchenstraße wurden die auf das Plangebiet zutreffenden Festsetzungen des Ursprungsplans (B-Plan Nr. 34D) im Wesentlichen übernommen. Aufgrund der zwischenzeitlich begonnenen Bautätigkeiten im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung wurde jedoch offensichtlich, dass die bislang geltenden Festsetzungen die landschaftlich reizvolle, topographisch bewegte Struktur im Plangebiet nur teilweise berücksichtigen. Daher wurden Regelungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, die einen Erhalt des natürlichen Geländeverlaufs für die unbebauten Grundstücksflächen sicherstellen sollen.

Nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde ergibt sich aus der Landesbauordnung, dass Veränderungen der Geländeoberfläche (z.B. Abgrabungen oder Aufschüttungen über eine gesamte Seite eines Hauses) nicht zulässig sind. Aufgrund des vorhandenen bewegten Geländes mit Höhendifferenzen bis zu 3 m innerhalb eines Grund-

stücks sind Geländeanpassungen zur Einbindung der Anlagen erforderlich, um eine optimale Zugänglichkeit des Gebäudes und der Freiflächennutzung zu fördern. Die vorgesehene Ausnahme zu Geländeänderungen wird auf ein für dieses Gebiet vertretbares Maß begrenzt. Dadurch kann erreicht werden, dass nach der Bebauung des Gebietes die typische Topographie erlebbar bleibt. Deshalb wird auch die absolute Höhe von Stützwänden begrenzt. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist die individuelle Höhensituation des Grundstücks zu überprüfen und entlang der Grundstücksgrenze auf Nachbarbelange besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Bezugshöhe zu Bestimmungen der LBO bleibt die natürliche Geländeoberfläche. In den Bauvorlagen sind die Höhenangaben der natürlichen Geländeoberfläche und der geplanten Geländeoberfläche über NN einzutragen.

Die im Ursprungsplan festgesetzte geringere Firsthöhe (7 m Höhe über Erdgeschosssockel) bei Grundstücken in stark hangigen Lagen wird in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr berücksichtigt. Im Sinne einer Gleichbehandlung und der Erlebbarkeit der typischen Topographie auch anhand der Höhenentwicklung der Gebäude wird die Firsthöhe mit einheitlich 9 m über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.

Die in der vorliegenden Planung getroffenen Festsetzungen zur First- und Sockelhöhe beziehen sich auf die in Metern angegebenen Höhen über Normalnull des natürlichen Geländeniveaus. Um der topographischen Situation im Plangebiet gerecht zu werden, wird die Sockelhöhe so geregelt, dass sich bei stark ansteigendem oder abfallendem Gelände zulässige Sockelhöhen ergeben, die eine sinnvolle Hangbebauung ermöglichen und das Auffüllen des Grundstücks auf eine Ebene vermeiden. Ein flexibles und individuelles Einfügen der Bebauung in den bewegten Landschaftsraum wird ermöglicht. Zur Einordnung der Höhenfestsetzung wurde ein Bezugspunkt im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen.

Die Gemeinde strebt für die Bebauung des Plangebiets eine gestalterische Vielfalt an. Demnach betreffen Gestaltungsfestsetzungen vorrangig die Dach- und Außenwandgestaltung der Hauptgebäude. Die Vorgabe zum Sichtmauerwerk als wichtiges Gestaltungselement des Quartiers bleibt bestehen. Die Festsetzungen orientieren sich an den Ausweisungen des Ursprungsplans, wobei hier wesentliche Vereinfachungen erfolgt sind. Diese gestalterischen Leitideen schränken die individuelle Baufreiheit nur unwesentlich ein, erreichen aber einen gemeinsamen, wahrnehmbaren Faktor, der den räumlichen Zusammenhang betonen und die Einfügung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild verträglich gestalten soll. Da im Plangebiet bereits mit der Bebauung begonnen wurde, sollen zukünftige Bauwillige im Sinne der Gleichbehandlung nicht übermäßig eingeschränkt werden. Daher wird auf die Festsetzung einer einheitlichen Gestaltung von Garagen/ Nebengebäuden und dem zugehörigen Hauptbaukörper, wie sie beispielsweise im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34D getroffen wurde, verzichtet.

3.2. Verkehrliche Erschließung

Die hinsichtlich der Straßenraumgestaltung der Gadebuscher Straße angestrebten Veränderungen sollen nicht im Rahmen einer Planfeststellung, sondern über die Festsetzung einer Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Die Planfeststellung für diese Straße kann nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde für den betroffenen Teilabschnitt durch den Bebauungsplan ersetzt werden. Verkehrslenkende Regelungen sind dabei nicht in die Festsetzungen aufgenommen worden, da sie anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen und eine städtebauliche Relevanz nicht gegeben ist. Für die Herstellung der Erschließungsanlagen genügt planungsrechtlich die Festsetzung des entsprechenden Bereichs als Verkehrsfläche. Zudem soll die Voraussetzung für die Herstellung von Querungshilfen an der Gadebuscher Straße geschaffen werden. Des Weiteren wird in Betracht gezogen, die Linienführung des öffentlichen Busverkehrs über die Gadebuscher Straße zu verlegen, so dass Haltemöglichkeiten zu realisieren wären. Die zu begründende Lärmschutzanlage soll ggf. mit Hilfe von Gabionenwänden statisch gesichert und in das Straßenbild eingebunden werden.

Die Straße ist als Gemeindestraße angelegt worden, soll jedoch mittelfristig als Landesstraße klassifiziert und damit in die Verantwortung des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) gegeben werden. Der Ausbau der Gadebuscher Straße ist daher mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Detailplanunterlagen vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der aktuelle Stand der Ausbauplanung, über die auf Seiten der Gemeinde noch nicht abschließend befunden wurde, ist als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen worden. Die dargestellte Fahrbahnaufteilung stellt keine bindende Festsetzung dar.

Sofern von der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche im Rahmen der Ausbauplanung der westlichen Entlastungsstraße (Gadebuscher Straße) zurückgeblieben wird, ist innerhalb der verbleibenden Fläche die Nutzung durch die Lärmschutzanlage zulässig.

3.3. Immissionen

Das Plangebiet wird durch Immissionen aus innergebietlichem Verkehrslärm sowie Lärm seitens der Gadebuscher Straße berührt. Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans wurden diese Auswirkungen gutachterlich untersucht (LAIRM Consult GmbH, Hammoor, September 2007). Die aus dem Gutachten resultierenden Festsetzungen des Ursprungsplans wurden unverändert in die vorliegende Planung übernommen. In den straßennahen Bereichen werden Maßnahmen des passiven Schallschutzes erforderlich. Durch die mit der vorliegenden Planung ermöglichte geringfügige Verdichtung der Wohnbebauung wird nicht von einer Erheblichkeit der erhöhten Verkehrsbelastung ausgegangen. Die DIN-Vorschriften, auf die in der vorliegenden Planung Bezug genommen wird, können in der Gemeindeverwaltung Trittau,

Fachdienst Planung und Umwelt, Europaplatz 5, 22946 Trittau während der allgemeinen Sprechstunden eingesehen werden.

4. Ver- und Entsorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt vom Wasserwerk Sandesneben zentral über das bestehende Leitungssystem des Versorgungsträgers Gemeinde Trittau. Notwendige Ergänzungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Der Löschwasserbedarf ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ (Erlass vom 01.10.2010) durch die Kommunen nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Für das überplante Baugebiet ist demnach eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr vorzunehmen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen und sind unter Verzicht auf oberirdische Leitungsführungen unterirdisch zu verlegen. In der Planzeichnung ist im Bereich der Wendeanlage Rodelberg die erforderliche Anlage eines Stromkastens symbolhaft ausgewiesen worden. Eine Erdgasversorgung ist über die E.ON Hanse AG, Netzcenter Ahrensburg möglich und ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Vom Blockheizkraftwerk südlich der Rausdorfer Straße besteht die Möglichkeit einer Versorgung des Plangebietes mit Fernwärme. Erforderliche Versorgungsleitungen sind ggf. im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Versorgung der Gemeinde mit Einrichtungen des Fernmeldenetzes erfolgt durch die Deutsche Telekom GmbH. Für das Baugebiet ist das Verlegen neuer Leitungen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau vorhandener Netze sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf möglicher Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich schriftlich angezeigt und mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.

Sofern ergänzender Bedarf für Mobilfunksendeanlagen und Empfangsanlagen erforderlich ist, soll dieser nicht durch derartige Anlagen innerhalb des Plangebietes gesichert werden, sondern über die vorhandenen Mobilfunksendeanlagen im Norden und Süden der Ortslage.

Für den Bereich der privaten Haushalte ist der Kreis Stormarn öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) ist für diesen Bereich be-

auftragte Dritte. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die AWSH Entsorgungsträger. Grundlage für die Abfallwirtschaft ist die entsprechende Satzung des Kreises bzw. gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWSH.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die bestehende zentrale Ortsentwässerung zum Klärwerk „Bei der Feuerwerkerei“. Entsorgungsträger ist der Zweckverband Obere Bille in Trittau. Ergänzungen des Kanalnetzes sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes soll in neuen Erschließungsgebieten anfallendes Niederschlagswasser versickern bzw. gesondert behandelt und nicht dem vorhandenen Mischwassersystem zugeführt werden. Die notwendige großräumige Umorganisation der bisherigen Niederschlagswasserbeseitigung ist über den Ursprungsplan geregelt. Darin ist eine Einleitung mit vorgeschalteter Drosselung und Rückhaltung über Polderflächen in die westlich des Plangebietes verlaufende Furtbek vorgesehen.

Trittau ist an das Netz des ÖPNV angeschlossen. Haltestellen für Busverbindungen befinden sich im Nahbereich des Plangebietes an der Kirchenstraße.

5. Kosten

Für die Gemeinde sind durch die Inhalte des Bebauungsplanes hauptsächlich Kosten hinsichtlich des Ausbaus der Gadebuscher Straße zu erwarten. Die entsprechenden Beträge werden gegenwärtig durch das beauftragte Ingenieurbüro ermittelt. Nach Entscheidung der gemeindlichen Gremien über die Realisierung werden die entsprechenden Mittel rechtzeitig von der Gemeinde im Haushalt berücksichtigt. Die Erschließung des Baugebietes ist durch Erschließungsvertrag auf einen privaten Vorhabenträger übertragen worden. Kosten für die Erschließungsanlagen entstehen der Gemeinde nicht.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet und ist von Knicks gegliedert. Im Süden verläuft die Gadebuscher Straße, welche auf ihrer Südseite von einer neu gepflanzten Baumreihe begleitet wird. Planungsrechtlich bestehen für das Plangebiet Baurechte durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34D und den Planfeststellungsbeschluss zur westlichen Entlastungsstraße. Festgesetzt sind allgemeine Wohngebiete für eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser, die aus südlicher Richtung über die Gadebuscher Straße erschlossen werden. Die Wohngebiete werden

über einen Lärmschutzwall vor Immissionen der planfestgestellten Gadebuscher Straße geschützt.

Es ist geplant den Lärmschutzwall als Wall-Wandkombination auszuführen, der im Bereich der vorgesehenen Querungshilfen sowie ggf. einer Bushaltestelle über Gabionenwände abgefangen wird. Aus der Konkretisierung der Lärmschutzanlage resultiert für das nördlich gelegene Baugebiet ein Flächengewinn, so dass hier die Baufenster erweitert und zusätzliche Baugrundstücke ausgewiesen werden. Aus der Verschiebung der Flächenverhältnisse zur Anpassung des Lärmschutzwalles an den tatsächlichen Bedarf ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Auch artenschutzfachlich resultieren keine Auswirkungen.

Zwischen Gemeinde und Erschließer wurden Vereinbarungen zur einheitlichen Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Eine Begrünung der Anlage mit Rankpflanzen kann zur Einbindung der Lärmschutzeinrichtung in das Ortsbild beitragen.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung z. B. durch Kellerdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung anzuzeigen. Es ist durch eine Baugrunduntersuchung der Nachweis zu erbringen, dass mit der Dränagemäßnahme keine dauerhafte Grundwasserabsenkung einhergeht. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird der Verzicht von Kellern empfohlen. Versickerungsanlagen sind ebenfalls anzeigepflichtig. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die zuständige Wasserbehörde.

7. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34D, 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.05.2012 gebilligt.

Trittau,

Bürgermeister